

...

Beitrag von „Johnny2000“ vom 29. April 2013 13:15

...

Beitrag von „Nitram“ vom 29. April 2013 14:02

Hello Johnny2000,

das "Merkblatt" bezieht sich wohl auf das Landesbeamtengesetz §19 (Baden-Württemberg).

Dort heißt es:

"(4) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten, die in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt wurden, können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach ihrer Art und Bedeutung Tätigkeiten in der betreffenden Laufbahn entsprochen haben."

Da die Tätigkeit "kaufmännische Lehre" kaum deiner jetzigen Tätigkeit "unterrichten angehender Kaufleute" entsprechen dürfte würde ich deine Frage "könnte man das nun anrechnen lassen?" mit "Nein" beantworten.

Gruß

Nitram

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 29. April 2013 15:36

für nrw gilt das eigentlich nur für zeiten im angestelltenverhältnis bzw. vertretungstätigkeiten... alles andere zählt da auch nicht.

Beitrag von „Jorge“ vom 29. April 2013 18:12

Das 'Nein' kann ich bestätigen. In der Studienordnung für BWLer stand sogar seinerzeit als Eingangsvoraussetzung: 6 Monate kaufmännisches Praktikum, erwünscht abgeschlossene kaufmännische Lehre. Auch eine einjährige Unterrichtstätigkeit im Ausland im Rahmen des 'Comenius'-Programms zwischen Diplom-Prüfung und Beginn des Referendariats wurde in Baden-Württemberg nicht auf die Probezeit angerechnet mit der klaren Aussage: Alles was VOR dem 2. Staatsexamen war, zählt nicht.

Beitrag von „Johnny2000“ vom 30. April 2013 09:02

....

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 30. April 2013 11:36

http://www.vbe-bw.de/wDeutsch/Download/Probezeit_neu.pdf